

Stadtverwaltung Speyer - Rechtsabteilung

Juristische Beurteilung zur Bürgereingabe Solarstrom-Erzeugungsgenossenschaft

Gründung einer lokalen Genossenschaft zur Erzeugung von Solarstrom (Vorschlag)

A. Sachverhalt

Durch den Bürger wird für die Stadt Speyer die Gründung einer lokalen Genossenschaft zur Erzeugung von Solarstrom vorgeschlagen. An dieser sollen sich Bürger, die Kommune und örtliche Unternehmen mit Geschäftsanteilen und Einlagen beteiligen dürfen. Als dafür geeignete landwirtschaftliche Flächen werden Flächen nordnordwestlich des Rinkenberger Hofes angesehen. Dabei seien notwendige Genehmigungsverfahren zur Umnutzung, Umlegung und Erschließung nach Einschätzung von Herrn Rutz ohne große Widerstände rasch zu realisieren.

B. Rechtliche Ausgangslage

Es gibt mehrere rechtliche Möglichkeiten, die im Bürgervorschlag gesetzten Ziele zu erreichen.

I. Gründung einer eingetragenen Genossenschaft (Bürgerenergiegenossenschaft)

Die Formulierung der Anfrage lässt vermuten, dass die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft bevorzugt wird, an welcher sich die Stadt Speyer durch den Kauf von Geschäftsanteilen und Einlagen beteiligt. -

Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person, deren Rechtsgrundlagen im Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelt sind. Bürgerenergiegenossenschaften sind Akteure der Energiewirtschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft, die zumeist das Ziel einer dezentralen, konzernunabhängigen und ökologischen Energiegewinnung verfolgen. Sie sind eine Form der Bürgerbeteiligung, vorwiegend auf kommunaler oder regionaler Ebene, und bieten die Möglichkeit, an der Energiewende aktiv mitzuwirken. Sie bieten darüber hinaus auch Anlage- und Investitionsmöglichkeiten in lokale und regionale Energieprojekte. Eine Beteiligung der Kommune an der Gründung erfolgt nicht.

Eine Zusammenarbeit kann hingegen auf verschiedene Weise erfolgen:

- Initiierung einer Bürgerenergiegenossenschaft durch Kommune
- Finanzielle Beteiligung
- Personelle Beteiligung
- Verpachtung kommunaler Flächen

Die Zuständigkeit für die Beteiligung einer Kommune an einem Unternehmen obliegt der gewählten Gemeindevertretung. Gem. **§ 32 Abs. 2 Nr. 14 GemO** entscheidet der Gemeinderat über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen, sowie die Beteiligung an diesen. Der Beschluss wird durch vorher tagende Ausschüsse vorbereitet.

Zudem regelt **§ 92 Abs. 2 GemO**, dass bestimmte Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind:

§ 92 Abs. 2 GemO

(2) Jede Entscheidung der Gemeinde über eine der folgenden Maßnahmen ist im Bereich Energieversorgung spätestens vier Wochen und im Übrigen spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

- 1. die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),*
- 2. die gänzliche oder teilweise Veräußerung eines von der Gemeinde in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Unternehmens oder der Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§§ 87 und 91),*
- 3. die mittelbare Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 91),**
- 4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),*
- 5. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde (§ 86 a).*

Ohne eine positive kommunalaufsichtsrechtliche Entscheidung ist eine Beteiligung der Kommune, trotz befürwortender Beschlüsse, nicht möglich.

Inhaltlich ist darauf zu achten, dass **§ 87 GemO** hinsichtlich der kommunalen Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts besondere Voraussetzungen vorsieht. Dazu gehört beispielsweise, dass eine Rechtsform gewählt werden muss, bei der die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GemO). Weiterhin soll ein angemessener Einfluss der Kommune in einem Kontrollorgan im Gesellschaftsvertrag oder der Sitzung festgeschrieben sein (§ 87 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GemO).

II. Gründung eines gemeindlichen Unternehmens.

In Betracht käme weiterhin die Gründung eines gemeindlichen Unternehmens in Form einer GmbH & Co.KG.

Grundsätzliches zur GmbH & Co.KG

- Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementärin, die in kommunaler Hand ist
- Kommanditisten sind die Gemeindeglieder und als solche kapitalgebenden Gesellschafter
- Geschäftsführung obliegt der GmbH als Komplementärin

Die Gründung eines derartigen **gemeindlichen Unternehmens** muss mit kommunalem

Wirtschaftsrecht (§§ 85-92 GemO) vereinbar sein.

1. Legitimationsgrundlage: Art. 28 Abs. 2 GG
2. Nichtvorliegen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (**§ 85 Abs. 4 GemO**)
Zudem müssen die drei wesentlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune erfüllt sein.
3. Schrankentrias der § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 GemO

**a. Öffentlicher Zweck rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung
(§ 85 Abs. 1 Nr. 1 GemO)**

Hierunter fällt jede gemeinwohlorientierte, im Interesse der Einwohner liegende Zielsetzung.

Dazu zählen die Versorgung der Einwohner mit Gas, Wasser und Elektrizität oder Aufgaben der örtlichen Infrastruktur.

**b. Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
(§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 GemO)**

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

**c. Subsidiaritätsklausel
(§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO)**

Prüfung, ob der privaten Wirtschaftstätigkeit gegenüber der kommunalen Wirtschaftsbetätigung Vorrang einzuräumen ist.

Gemeinde darf sich wirtschaftlich nur betätigen bzw. sich an einem Unternehmen nur beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

III. Bauplanungsrechtliche Fragen

Letztlich sind den kommunalrechtlichen Fragen vorliegend auch bauplanungsrechtliche Fragen zu klären. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Nutzung von Flächen nordnordwestlich des Rinkenberger Hofes. Bei den durch Herrn Rutz angesprochenen Genehmigungsverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sind die hierfür erforderlichen Schritte (§§ 2ff. BauGB) zu beachten.